

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Emhof-Nord“

Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Schmidmühlen hat in seiner Sitzung vom 28.10.2021 den oben bezeichneten Bebauungsplan in der Fassung der Planfertigung vom 28.10.2021 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der oben bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich.

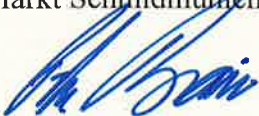
Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus Schmidmühlen, Zi. Nr. 2, Rathausstr. 1, 92287 Schmidmühlen während der Dienststunden eingesehen werden.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schmidmühlen, den 21.12.2021
Markt Schmidmühlen



Peter Braun
1. Bürgermeister

ausgehängt am: 21.12.2021

bestätigt:

abgenommen am: 31.01.2022

bestätigt: